

Freiburger Tierfriedhof

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der f.q.b. gGmbH, Mundenhof 53, 79111 Freiburg, als Betreiberin des Tierfriedhofs in Freiburg im Breisgau (nachfolgend „Betreiberin“) und der Kundschaft bzw. den Tierhalter*innen (nachfolgend „Tierhaltende“).
2. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Die Leistungen der Betreiberin erfolgen vorbehaltlich der tatsächlichen Verfügbarkeit des Tierfriedhofsgeländes sowie vorbehaltlich behördlicher Anordnungen, öffentlich-rechtlicher Vorgaben und sonstiger rechtlicher oder tatsächlicher Umstände, die den Betrieb des Tierfriedhofs ganz oder teilweise einschränken oder unmöglich machen können.
4. Individuell getroffene Vereinbarungen im unterschriebenen Vertrag, einschließlich des Auftrags- und Datenformulars, haben Vorrang vor diesen AGB. Die dem Vertrag beigefügte Preis- und Leistungsliste ergänzt den Vertrag. Im Übrigen gelten diese AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Tierhaltenden und der Betreiberin zustande. Sofern eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall zunächst nicht möglich ist, werden die getroffenen Absprachen unverzüglich nachträglich schriftlich bestätigt.

§ 3 Anlieferung des Tieres, Bestattung und Fremdleistungen

1. Die Betreiberin bietet keine Abholung verstorbener Tiere bei den Tierhaltenden, bei Praxen von Tierärzt*innen oder an anderen Orten an.
2. Die Betreiberin bietet keine Lagerung oder Kühlung verstorbener Tiere vor der Bestattung an.
3. Die Betreiberin bietet keine Kremierung oder Einäscherung von Tieren an.
4. Sofern Tierhaltende eine Abholung, Lagerung, Kühlung, Kremierung oder sonstige damit zusammenhängende Leistungen wünschen, sind diese eigenverantwortlich und auf eigene Kosten bei einem geeigneten Drittanbieter zu beauftragen.
5. Der Vertrag mit der Betreiberin umfasst ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen auf dem Tierfriedhof, insbesondere die Überlassung einer Grabstätte oder eine vereinbarte Aschebeisetzung an der Streustelle sowie die Durchführung der Bestattung auf dem Gelände nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen.
6. Die Tierhaltenden sind dafür verantwortlich, dass das Tier zum vereinbarten Bestattungstermin in einem zur Bestattung geeigneten Zustand und unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben zum Tierfriedhof gebracht wird.
7. Die Bestattung von Tieren mit einem Gewicht von mehr als 40 kg ist nicht zulässig. Die Betreiberin ist berechtigt, die Annahme solcher Tiere abzulehnen. Maßgeblich ist das tatsächliche Gewicht des Tieres im Zeitpunkt der Anlieferung.
 - 7.1 Paarhufer sind von der Bestattung auf dem Tierfriedhof ausgeschlossen.
 - 7.2 Tiere mit einer durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt festgestellten Seuchenerkrankung dürfen auf dem Tierfriedhof nicht bestattet werden, es sei denn, eine tierärztliche Genehmigung liegt ausdrücklich vor und die Bestattung ist rechtlich zulässig.
8. Leistungen Dritter, insbesondere Transport, Aufbewahrung, Kühlung, Kremierung oder sonstige Vorleistungen, sind nicht Bestandteil des Vertrags mit der Betreiberin. Für Leistungen solcher Drittanbieter übernimmt die Betreiberin keine Verantwortung oder Haftung, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.
9. Die Betreiberin veranlasst das Ausheben und Schließen des Grabes. Die Bestattung in einer Einzelgrabstätte kann nach vorheriger Absprache im Beisein der Tierhaltenden erfolgen.

10. Für die Beisetzung dürfen ausschließlich biologisch abbaubare und zur Erdbestattung geeignete Materialien verwendet werden. Nicht verrottbare Materialien, insbesondere Kunststoffverpackungen sowie nicht zugelassene Urnen- oder Behältnismaterialien, sind unzulässig.
11. Nach der Bestattung wird das Grab von der Betreiberin in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, sodass es von den Tierhaltenden im Rahmen der vertraglichen und friedhofsordnungsrechtlichen Vorgaben genutzt werden kann.
12. Für Tiersche kann alternativ zur Bestattung in einer Grabstätte die Nutzung der dafür vorgesehenen gemeinsamen Streustelle gewählt werden. Bei der gemeinsamen Streustelle wird keine individuelle Grabstätte eingerichtet. Für die Nutzung der Streustelle ist die in der jeweils gültigen Preis- und Leistungsliste ausgewiesene einmalige Gebühr zu entrichten. Die Tierhaltenden können auf Wunsch ein eigenes Schild mit dem Namen des Tieres an der hierfür vorgesehenen Stelle anbringen lassen, soweit dieses den Vorgaben der Betreiberin, insbesondere dem Maximalmaß von 10 x 6 cm, entspricht und zulässig ist.

§ 4 Nutzung des Grabes, Grabgestaltung und Pflege

1. Den Tierhaltenden wird eine Grabfläche in der vertraglich vereinbarten Größe zur Nutzung überlassen. Die konkrete Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Betreiberin. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage der Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit ihrer Umgebung besteht nicht.
2. Die Mindestnutzungsdauer beträgt drei Jahre ab dem Tag der Bestattung. Nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer kann das Nutzungsrecht auf Wunsch der Tierhaltenden verlängert werden. Die Mindestdauer jeder Verlängerung beträgt ein Jahr; auch wiederholte Verlängerungen um jeweils ein weiteres Jahr sind zulässig. Voraussetzung für jede Verlängerung ist, dass der Verlängerungswunsch der Betreiberin spätestens einen Monat vor Ablauf der laufenden Nutzungsdauer schriftlich mitgeteilt wird. Die Betreiberin informiert die Tierhaltenden hierüber spätestens sechs Wochen vor Ablauf der laufenden Nutzungsdauer. Eine weitere Bestattung in derselben Grabstätte setzt voraus, dass die verbleibende oder verlängerte Nutzungsdauer die jeweils maßgebliche Ruhezeit abdeckt.
3. Die Bestattung eines weiteren Tieres in derselben Grabstätte ist erst nach Ablauf einer Ruhezeit zulässig. Maßgeblich für die Berechnung der Ruhezeit ist das zuletzt in der Grabstätte bestattete Tier. Die Ruhezeit beträgt bei kleinen Tieren drei Jahre und bei mittelgroßen sowie großen Tieren fünf Jahre, jeweils gerechnet ab dem Tag der letzten Bestattung. Die Einordnung in die jeweilige Größenkategorie erfolgt durch die Betreiberin anhand des Gewichts des zuletzt bestatteten Tieres und nach den im Vertrag festgelegten Größenkategorien.
4. Die Grabgestaltung muss der Würde des Ortes und dem Gesamtkonzept des Tierfriedhofs entsprechen.
5. Das Pflanzen von Blumen, Sträuchern oder sonstigen Gewächsen durch die Tierhaltenden ist nur innerhalb der gepachteten Grabstätte gestattet. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten oder über die Grenze der Grabstätte hinausragen. Gewächse dürfen benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen. Das Wachstum der Bepflanzung ist durch regelmäßigen Rückschnitt entsprechend dieser Bestimmungen einzudämmen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
6. Das Ablegen von Blumen, Sträußen, Gestecken oder vergleichbarem pflanzlichem, lösem Grabschmuck auf der Grabstätte ist gestattet, soweit dadurch weder die Würde des Ortes noch der ordnungsgemäße Betrieb und die Pflege des Tierfriedhofs beeinträchtigt werden. Die Tierhaltenden sind für die zeitnahe Entsorgung des verwelkten Grabschmucks verantwortlich.
 - 6.1 Die Verwendung von Split, Kies oder vergleichbaren Materialien auf der Grabstätte bedarf der vorherigen Zustimmung der Betreiberin.



7. Die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Einfassungen, Grabumrandungen, Grabsteinen, Tafeln, Figuren, festen Dekorationselementen oder sonstigen baulichen oder festen Einrichtungen durch die Tierhaltenden ist nur innerhalb der gepachteten Grabstätte gestattet und darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten oder über die Grenze der Grabstätte hinausragen. Grabsteine, Grabplatten, Grabtafeln und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin. Kreuze oder jegliche andere sakrale Elemente sind nicht gestattet. Die Tierhaltenden sind für die wind- und wetterbeständige Anbringung verantwortlich, sodass keine Personen zu Schaden kommen oder andere Grabstätten beschädigt werden können.
- 7.1 Grabmale, Tafeln, Einfassungen und sonstige feste Gestaltungselemente aus nicht wetterbeständigen Werkstoffen oder mit grellfarbigen Anstrichen sind nicht zugelassen.
8. Sofern keine Grabpflege durch die Betreiberin beauftragt wurde, sind die Tierhaltenden verpflichtet, die Grabstätte auf eigene Kosten in einem ordentlichen, gepflegten und würdigen Zustand zu halten.
9. Kommen die Tierhaltenden ihrer Pflegepflicht trotz schriftlicher Aufforderung und einer Frist von einem Monat nicht nach, ist die Betreiberin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Tierhaltenden durchzuführen oder durchführen zu lassen.
10. Befindet sich die Grabstätte nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer in einem vereinbarten Verlängerungszeitraum und kommen die Tierhaltenden ihrer Pflegepflicht trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung von einem Monat nicht nach oder bleibt eine Reaktion innerhalb dieser Frist aus, ist die Betreiberin berechtigt, die Grabstätte nach Ablauf der Frist aufzulösen.
11. Die Betreiberin ist berechtigt, unzulässige Bepflanzungen, Aufbauten, Einrichtungen oder Gegenstände nach vorheriger Aufforderung und Fristsetzung von einem Monat auf Kosten der Tierhaltenden zu entfernen oder entfernen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug oder zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Friedhofsbetriebs kann die Entfernung auch ohne vorherige Fristsetzung erfolgen.
12. Sofern die Betreiberin mit der Grabpflege beauftragt wird, richtet sich deren Umfang nach dem im Vertrag gewählten Pflegeservice sowie ergänzend nach der jeweils gültigen Preis- und Leistungsliste.

§ 5 Friedhofsordnung / Verhalten auf dem Gelände

1. Der Tierfriedhof darf nur im Rahmen der bekannt gegebenen Öffnungszeiten oder der von der Betreiberin zugelassenen Zugangsregelungen betreten werden.
2. Besuchende haben die Würde des Ortes zu wahren und den Anweisungen der Betreiberin oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
3. Die Mitnahme von Tieren, ausgenommen von Hunden, ist nicht gestattet. Hunde sind auf dem Gelände stets an der Leine zu führen. Hundehaltende haben dafür Sorge zu tragen, dass Tiere sich nicht auf oder an Grabstätten lösen.
4. Das Ablegen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter ist unzulässig.
5. Es dürfen nur solche Materialien, Pflanzen und Gegenstände auf dem Gelände verwendet werden, die den Vorgaben der Betreiberin sowie den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen.
6. Die Nutzung des Geländes zu anderen Zwecken als der vertraglich vorgesehenen Nutzung als Tierfriedhof bzw. Grabstätte ist unzulässig.
7. Das Verteilen oder Aushängen von Druckschriften sowie sonstige Werbung auf dem Gelände des Tierfriedhofs sind unzulässig.
8. Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf dem Gelände des Tierfriedhofs ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Betreiberin zulässig.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind nach Zugang ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Neben der Überweisung ist eine Zahlung auch per EC/Debitkarte oder in bar in der Geschäftsstelle der Betreiberin möglich.
3. Die Betreiberin ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe berechnet. Gegenüber Tierhaltenden als Verbraucher*innen betragen die Verzugszinsen fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
5. Kommen die Tierhaltenden mit Zahlungen in Verzug, ist die Betreiberin nach Mahnung und Fristsetzung von einem Monat berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zurückzuhalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Bestehen Zahlungsrückstände hinsichtlich der Grabnutzung fort, kann die Betreiberin nach vorheriger Mahnung und Fristsetzung von einem Monat das Nutzungsverhältnis kündigen und nach Maßgabe dieser AGB sowie der gesetzlichen Bestimmungen über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Grabstätte entscheiden.

§ 7 Beendigung des Nutzungsverhältnisses / Einschränkung des Betriebs

1. Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, sofern es nicht wirksam verlängert wird.
2. Die Betreiberin ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis ganz oder teilweise außerordentlich zu beenden oder die weitere Nutzung einzuschränken, wenn
 - 2.1 der Betrieb des Tierfriedhofs aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen ganz oder teilweise untersagt oder eingeschränkt wird,
 - 2.2 die tatsächliche oder rechtliche Verfügbarkeit des Grundstücks entfällt oder eingeschränkt wird, oder
 - 2.3 die Betreiberin aus sonstigen zwingenden Gründen an der Fortführung des Tierfriedhofsbetriebs gehindert ist.
3. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die Betreiberin die Tierhaltenden unverzüglich informieren und, soweit möglich, eine sachgerechte und zumutbare Lösung anbieten.
4. Soweit die Tierhaltenden Entgelte für Zeiträume im Voraus bezahlt haben, in denen die vertraglich geschuldete Nutzung nicht mehr erbracht werden kann, erfolgt eine anteilige Erstattung, soweit dem keine zwingenden Gründe oder bereits vollständig erbrachte Leistungen entgegenstehen.
5. Im Falle einer von den Tierhaltenden veranlassten oder gewünschten Umbettung besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte, soweit die vertraglich geschuldeten Leistungen bereits erbracht wurden oder der Betreiberin entsprechende Aufwendungen entstanden sind.

§ 8 Pflichten bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder Auflösung der Grabstätte haben Tierhaltende Grabdekorationen, Grabzeichen, Begrenzungen und sonstige selbst eingebrachte Gegenstände bis zum Vertragsende zu entfernen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Nach Vertragsende gehen jegliche hinterbliebenen Gegenstände, Pflanzen, Grabstein sowie -begrenzung in das Eigentum der Betreiberin über. Die Räumung der Grabstätte nach Vertragsende oder Vertragsbeendigung ist in der einmalig Beisetzungsgebühr enthalten.
2. Werden Gegenstände nicht fristgerecht entfernt, ist die Betreiberin nach Ablauf der Frist berechtigt, diese zu entfernen und zu entsorgen. Die Kosten der Räumung der Grabstätte nach Vertragsende oder Vertragsbeendigung sind mit der einmalig Beisetzungsgebühr abgegolten.
3. Die weitere Behandlung der Grabstätte erfolgt nach den vertraglichen Vereinbarungen, den betrieblichen Erfordernissen sowie den geltenden rechtlichen Vorgaben.
4. Umbettungen innerhalb des Tierfriedhofes sind ausgeschlossen.
5. Umbettungen auf einen anderen Tierfriedhof oder auf ein Privatgrundstück bedürfen der vorherigen Zustimmung der Betreiberin. Die Kosten einer genehmigten Umbettung tragen die Tierhaltenden.

§ 9 Haftung

1. Die Betreiberin haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Betreiberin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter*innen, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen der Betreiberin.

§ 10 Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Freiburg im Breisgau.
3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

